

**7126/AB**  
vom **01.09.2021** zu **7189/J (XXVII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.540.098

Wien, am 24. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 1. Juli 2021 unter der **Nr. 7189/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Linksextremismus in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 10:**

- *Wie viele Tathandlungen mit erwiesenen oder vermuteten linksextremen Tatmotiven gab es jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 in Graz?*
- *Wie war in diesen jeweiligen Zeiträumen die Aufklärungsquote der in Graz bekannten Tathandlungen mit erwiesenem oder vermutetem linksextremem Tatmotiv?*
- *Wie viele Anzeigen wurden in diesen jeweiligen Zeiträumen im Zusammenhang mit den angegebenen Tathandlungen in Graz erstattet?*
- *Wie viele dieser Anzeigen waren in den jeweiligen Zeiträumen nach dem Strafgesetzbuch?*
- *Wie viele dieser Anzeigen waren in den jeweiligen Zeiträumen nach anderen Gesetzten oder Verordnungen?*

- Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im Zuge der Bekämpfung von linksextremen Aktivitäten in Graz angezeigt?
- Wie gliedern sich diese Personen in den jeweiligen Zeiträumen auf das Geschlecht auf?
- Wie gliedern sich diese Personen in den jeweiligen Zeiträumen auf die Altersstruktur auf?
- Wie gliedern sich diese Personen in den jeweiligen Zeiträumen auf die Nationalitäten auf?
- Wie gliedern sich die in Graz insgesamt jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 erstatteten Anzeigen im Zusammenhang mit erwiesenen oder vermuteten linksextremen Tatmotiven auf die jeweiligen Delikte bzw. Übertretungen auf?

Einleitend darf angemerkt werden, dass betreffend Begrifflichkeiten, welche Staatsschutzrelevanz aufweisen oder aufweisen können, auf die jährlich erscheinenden ausführlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verwiesen wird.

Um die Antworten zu den angeführten Fragen in übersichtlicher Form darstellen zu können, wurden sie in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

	2018	2019	2020	1. Halbjahr 2021
<b>Tathandlungen*</b>	17	14	15	10
<b>Aufklärungsquote</b>	11,8 %	0 %	6,7 %	0 %
<b>Anzeigen</b>				
§ 84 StGB	1	0	0	0
§ 89 StGB	0	0	1	0
§ 107 StGB	1	1	0	0
§ 125 StGB	8	12	14	9
§ 126 StGB	2	1	0	1
§ 127 StGB	1	0	0	0
§ 169 StGB	1	1	1	0
§ 248 StGB	0	1	0	0
§ 283 StGB	0	0	1	0
§ 285 StGB	1	0	0	0
§ 16/4 SPG	1	0	0	0
§ 81/1 SPG	1	0	0	0
<b>Gesamt</b>	17	16	17	10
<b>Angezeigte Personen</b>				
<b>Männlich</b>	7	0	1	0
<b>weiblich</b>	7	0	0	0
<b>davon Jugendliche</b>	0	0	0	0

<b>unbekannte Täter</b>	21	14	14	10
-------------------------	----	----	----	----

\* Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

Im Hinblick auf die konkrete Fragestellung und die dabei gewünschte Auskunft nach den Nationalitäten der Täter ist aus datenschutzrechtlicher Sicht festzuhalten, dass aufgrund teils vereinzelter Nennung von Nationen, konkrete Rückschlüsse auf bestimmte bzw. bestimmbare Personen gezogen werden könnten und dies dem verfassungsgesetzlich gewährleistetem Recht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) widerstreben würde, weshalb von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen wird.

#### Zu den Fragen 11 und 12:

- *Kann beziffert werden, wie hoch die Schadenssummen jeweils in den angefragten Zeiträumen aufgrund von in Graz angezeigten Sachbeschädigungen und schwerer Sachbeschädigungen im Zusammenhang von Tathandlungen mit erwiesenen oder vermuteten linksextremen Tatmotiven?*
- *Wenn ja, welche Schadenssummen können jeweils beziffert werden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

#### Zur Frage 13:

- *Wie sieht aktuell das Lagebild im Zusammenhang mit Linksextremismus, deren Organisationen und Gruppierungen, Szenen, Aktivitäten, internationalen Verbindungen sowie Kommunikation und Medien spezifisch für Graz aus?*

Durch die anfragespezifische Begrenzung auf das Gebiet der Stadt Graz, könnte die Nennung von Organisationen und Gruppierungen Rückschlüsse auf etwaige Einrichtungen oder gar Personen erlauben, weshalb aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) von einer inhaltlichen Beantwortung der Frage Abstand genommen wird.

Die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu besonders sensiblen Ermittlungsbereichen, wie die Bekämpfung von Extremismus, würde wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen und das

Bestreben der Sicherheitsbehörden nach Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit konterkarieren.

Es besteht eine umfassende Berichtspflicht an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten, in dessen Rahmen Inhalte zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes sowie zu allfälligen laufenden Ermittlungen mitgeteilt werden können.

Abschließend wird angemerkt, dass der Verfassungsschutzbericht, unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, staatsschutzrelevante Bedrohungslagen lediglich aus einem abstrakten und überregionalen Blickwinkel beschreibt, sodass dieser als Vergleichsquelle nicht herangezogen werden kann.

Karl Nehammer, MSc



